



Gebührenordnung für die Landseer Nothilfe e.V.

I. Beitragsordnung

1. Geltungsbereich

Die Mitgliederversammlung der Landseer Nothilfe e.V. beschließt gemäß § 7 der Satzung eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beiträge festgesetzt wird.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Die festgesetzten Beträge werden ab 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Beiträge

Ordentliche Mitglieder sind

- natürliche Personen, also persönliche Mitglieder.
Bei Familienmitgliedschaften gelten alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen als persönliche Mitglieder;
- juristische Personen, also Institutionen, Organisationen, Unternehmen etc.

Es gelten folgende Beitragshöhen:

- für natürliche Personen 30,00 € / Jahr
- bei Familienmitgliedschaften für jedes weitere Familienmitglied,
also auch für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 10,00 € / Jahr
- für Schüler, Auszubildende und Studenten 10,00 € / Jahr

Für juristische Personen wird der Beitrag im Einzelfall durch den Vorstand festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

3. Beitragsmitteilung

Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 01.04. oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Auch bei einem Vereinseintritt, der nach dem 30.06. erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das Konto der Landseer Nothilfe e.V.

Sparkasse Siegen

IBAN: DE90 4605 0001 0048 0100 86

BIC: WELADED1SIE

Auf Wunsch einzelner Mitglieder werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, die jeweils im Januar des Folgejahres verschickt werden.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und hat bis zum 30.9. des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

4. Säumnisse und Konsequenzen

Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.

Bei Zahlungserinnerungen werden keine Mahngebühren erhoben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragshöhe beschließt.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2025 beschlossen und tritt zum 1. Januar des Folgejahrs in Kraft.

II. Vermittlungsgebühr für einen durch die Landseer-Nothilfe vermittelten Nothund

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem die Höhe der Vermittlungsgebühr, die mit dem Beschluss gültig wird.

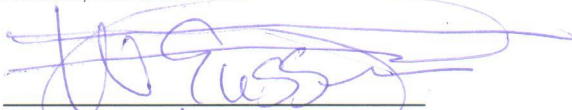
Die Vermittlungsgebühr für die Vermittlung eines in Not geratenen Landseers an seine neue Besitzer beträgt einmalig

400,00 €

und ist nach Unterschreiben des Übergabevertrags auf das oben genannte Konto zu entrichten.

Sollte der Hund zurückgegeben werden, wird die Vermittlungsgebühr nicht erstattet.

Erftstadt, 26. Juli 2025


Vorsitzender


Geschäftsführerin